

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 12. April 2005

G 5 b Zürich. Stadt Adliswil. Grundwasserfassung Sihlweid (GWR b 2-11). Genehmigung
G 6 b der überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1717/1979 wurden die Grundwasserschutz-zonen um das neue Pumpwerk Sihlweid im Rahmen der Konzessionserteilung genehmigt. Wegen der grossen Lehm-überdeckung wurde damals nur ein Fassungs-bereich ausgeschieden.

Im Auftrag der Städtischen Werke Adliswil erarbeitete das Geologische Büro Büchi + Müller AG, Regensdorf, im hydrogeologischen Kurzbericht vom 3. März 1997 neue Schutz-zonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Sihlweid. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. Januar 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-zonenvorschlägen Stellung. Mit Beschluss Nr. 1907 vom 10. November 1999 hob der Stadtrat von Zürich die mit Beschluss Nr. 1549/1977 festgesetzten Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Sihlweid auf, setzte die neuen Schutz-zonen fest und erliess das entsprechende Schutz-zonenreglement.

In der Folge wurden die Grundwasserschutz-zonen nochmals überarbeitet, um die grosse Überde-ckung im Süden und Westen des Einzugsgebietes besser zu berücksichtigen. In den hydrogeologi-schen Kurzgutachten vom 23. Mai 2001 und 26. Juli 2002 wurden die Schutz-zonen überarbeitet. Mit Schreiben vom 8. August 2002 wurden die überarbeiteten Schutz-zonenvorschläge durch das AWEL gutgeheissen. Mit Beschluss Nr. 1597 vom 6. November 2002 hob der Stadtrat von Zürich seinen Festsetzungsbeschluss Nr. 1907/1999 auf, setzte die überarbeiteten Schutz-zonen fest und erliess das neue Schutz-zonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 4. Februar 2005 sind gegen diesen Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutz-zonen und dem erlassenen Schutz-zonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Sihlweid gewährleistet. Der Genehmigung der Schutz-zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. De-zember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuchlöschchen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat von Zürich. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Stadtrat von Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die mit Disp. VI des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1717/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Sihlweid (GWR b 2-11) wird aufgehoben.

- II. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich Nr. 1597 vom 6. November 2002 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Sihlweid (GWR b 2-11) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 2838.1-SW) 1:1'000 vom 26. Juli 2002;
2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Sihlweid (GWR b 2-11) vom 26. Juli 2002.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Stadtrat Adliswil umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement im Auftrag der Fassungseigentümerin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, dies in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Stadt Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'240.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 80.--	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 1'320.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Stadtrat von Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Zürich-Wiedikon, Postfach 1263, 8036 Zürich);
- den Stadtrat Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil;
- die Städtischen Werke Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil;
- das Vermessungsamt Zürich, Postfach, 8023 Zürich;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;

sowie

- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 12. April 2005
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin